

25.09.24**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024
(Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)**

Punkt 32 der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 50 der Ausschussempfehlung in Drucksache 369/1/24 wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe 0a₁ - neu -, 0a₂ - neu -

(§ 87a Absatz 1 Satz 1a - neu -, Absatz 1a Satz 2 AO)

In Artikel 12 Nummer 5 sind Buchstabe a folgende Buchstaben voranzustellen:

„0a₁) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten an Finanzbehörden ein sicheres elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach außerhalb gerichtlicher Verfahren nur zulässig, soweit dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist. Dies gilt nicht für die elektronischen Postfächer der Gerichte und Staatsanwaltschaften.“

0a₂) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Buchstabe 0a₁ (§ 87a Absatz 1 Satz 1a - neu - AO)

Nach § 87a Absatz 1 Satz 1 AO ist im Besteuerungsverfahren die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz AO).

Bevorzugter und seit Jahren erprobter elektronischer Kommunikationskanal zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzämtern sind das Verfahren ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC. Dieser Kommunikationskanal gewährleistet für den Absender eine schnelle und ressourcen-schonende Bearbeitung seines Anliegens und genügt auch den Anforderungen des § 87a Absatz 6 AO, da es den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.

Bei Nutzung des Verfahrens ELSTER bzw. der Schnittstelle ERiC wird durch die automatisierte steuernummerngenaue Zuordnung auf Empfängerseite die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter medienbruchfrei erreicht. Dies stellt eine schnellstmögliche Verarbeitung innerhalb der finanzamtsinternen IT-Fachverfahren sicher. Da der Schwerpunkt der elektronischen Kommunikation gegenwärtig in der Übermittlung von elektronischen Steuererklärungen und Steueranmeldungen im Verfahren nach § 87a Absatz 6 AO und künftig vermehrt der Abruf elektronischer Verwaltungsakte im Verfahren nach § 87a Absatz 8 in Verbindung mit § 122a AO liegt, ist die Nutzung der Verfahren ELSTER bzw. ERiC bei den mit der Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen beauftragten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vorgegeben.

ELSTER bzw. ERiC erlauben (etwa in Form des Formulars „Sonstige Nachricht an Finanzamt“) allerdings auch den Versand von Anhängen (z. B. elektronischen Schriftsätzen im PDF-Format), wobei gegenwärtig lediglich folgende technische Beschränkungen zu beachten sind:

- maximal 100 Seiten je PDF,
- maximal 20 Anhänge,
- maximal 10,4 MB pro Anhang und
- insgesamt maximal 38,7 MB (ERiC) bzw. 14 MB (ELSTER).

Auf andere Weise (sei es durch einfache unverschlüsselte E-Mail, durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach) elektronisch übermittelte „sonstige“ Dokumente beeinträchtigen das steuerliche Massenverfahren erheblich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer ausschließlich für die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren eingeführt wurde und deshalb in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Verfahren nutzen können und sollen.

Angesichts der gegenwärtig überdurchschnittlich hohen Belastungen der Finanzverwaltung muss die elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden deshalb - außerhalb der im Besteuerungsverfahren immer seltener anzutreffenden Fälle des § 87a Absatz 3 AO (Ersetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform durch die elektronische Form) sowie außerhalb der elektronischen Kommunikation zwischen der Justiz und der Finanzverwaltung - durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zu Buchstabe 0a₂ (§ 87a Absatz 1a Satz 2 AO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1.“

Begründung (nur für das Plenum):

Finanzverwaltung und Justiz haben für ihren Bereich Systeme und Infrastrukturen aufgebaut, um mit elektronischen Massenein- und ausgängen zurecht zu kommen. Auch in der Justiz besteht ein hoher und stetig wachsender Grad an Digitalisierung. ELSTER soll hierbei der Standard der Kommunikation der Finanzverwaltung sein, XJustiz und die elektronischen Postfächer die der Justiz. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung der Finanzverwaltung und der Justiz sollen Medienbrüche sowie der Aufbau einer Parallelinfrastruktur vermieden werden.

Der bislang vorgesehene gesetzliche Ausschluss führt dazu, dass die Landesjustizverwaltungen erhebliche Mittel aufwenden müssten, um in Justizverwaltungsverfahren wie dem Grundbuch- oder Hinterlegungsverfahren elektronische Nachrichten an die Finanzverwaltung versenden zu können.

Zur Ermöglichung einer gemeinsamen Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen und den Finanzverwaltungen zur Regelung der elektronischen Kommunikation im beidseitigen Interesse sollen die elektronischen Postfächer der Justiz von der Regelung ausgenommen werden.